

NPK 112

Prüfungen

Normpositionen- Katalog

Das Dokument "Wichtige Hinweise" basiert auf einem standardisierten festen Titelraster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt, und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Baufachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Im vorliegenden Kapitel sind die massgebenden Normen in den Positionstexten aufgeführt.

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

5 Übrige Dokumente

Im vorliegenden Kapitel sind die massgebenden Dokumente in den Positionstexten aufgeführt.

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind in Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

Viele Begriffe, Abkürzungen und Angaben zur Verständigung sind normenspezifisch und deshalb den jeweils massgebenden Normen zu entnehmen.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Besondere Bestimmungen mit Kap. 102 "Besondere Bestimmungen".
- Umfangreiche Baustelleneinrichtungen mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung".
- Zustandsaufnahmen von Entwässerungssystemen mit Kap. 135 "Instandhaltung und Sanierung von Abwassersystemen".

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".

9 Informationen zum Inhalt dieses Kapitels (Ausgabejahr 2023)

Das vorliegende NPK-Kapitel ersetzt das Kapitel 112 "Prüfungen" mit Ausgabejahr 2013. Hauptgrund für die Überarbeitung des Kapitels waren die Anpassung der Normennummern durch den VSS sowie die Revision verschiedener Normen. Dies erforderte inhaltliche Anpassungen an den neusten Stand der Technik und einen Abgleich der Fachbegriffe.

Spezifische Neuerungen nach Abschnitten

Sämtliche Einrichtungen für die Prüfungen sind nun in Abschnitt 100 zu finden und einheitlich gegliedert. Dadurch verschieben sich die bisherigen Abschnitte 100 bis 600 auf 200 bis 700.

Die Abschnitte 200 "Erdbau, Böden, Foundationsschichten und Deponiebau", 400 "Verkehrsanlagen und Leitungsbauten", 600 "Abdichtungen, Bautenschutz und Instandsetzungen" und 800 "Zustandserfassung und Prüfungen mit speziellen Instrumenten" wurden wo nötig ergänzt, überarbeitet und dem neusten Stand der Technik angepasst.

Die Positionen des Abschnitts 300 "Spezialtiefbau, grabenloser Leitungsbau und Untertagbau" wurden ergänzt und aktualisiert. Zudem wurden die Prüfungen der Schlauchliner bzw. des grabenlosen Leitungsbaus in diesen Abschnitt verschoben.

Im Abschnitt 500 "Betonbauwerke, Mauerwerk und Stahlbauwerke" sind neu auch die Prüfungen für den Stahlbau enthalten.

Der Abschnitt 700 "Holzbau, Fassaden, Deckenbekleidungen, Bodenbeläge und Gebäudehüllen" hat verschiedene Ergänzungen erfahren und wurde dem neusten Stand der Technik angepasst. Die Prüfungen für den Holzbau sowie Prüfungen an Fassaden wurden komplett neu erarbeitet und in diesen Abschnitt verschoben.

Im Abschnitt 900 "Flüssige und gasförmige Stoffe, Umweltschutz und Immissionen" wurden die Leistungspositionen punktuell überarbeitet. Insbesondere bei den Prüfungen an festen Stoffen wurden die neuen Vorgaben der VWEA berücksichtigt.